-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	23.10.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.06.1998

3. Instanz

Datum	28.06.2000

Auf die Revision des KlÃ¤gers werden die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. Juni 1998 und des Sozialgerichts Stade vom 23. Oktober 1997 sowie der Bescheid des Beklagten vom 7. Mai 1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. Mai 1993 aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 17. Februar 1988 ab 1. Januar 1987 BeschÃ¤digtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vH zu gewÃ¤hren. Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger dessen auÃergerichtliche Kosten aller RechtszÃ¼ge zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) im Zugunstenwege Versorgung nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 50 vH statt um 40 vH.

Der KlÃ¤ger war von Juli 1982 bis einschlieÃlich Juni 1986 Zeitsoldat der Bundeswehr. Vor seinem Ausscheiden ging beim WehrbereichsgebÃ¼hrnisamt III

(WBGA) eine Mitteilung Ã¼ber eine mÃ¶gliche WehrdienstbeschÃ¤digung (WDB) ein. Nach Einholung eines internistisch-hÃ¤matologischen Gutachtens von Prof. Dr. H. /Oberarzt Dr. Z. , UniversitÃ¤tskliniken H. -E. , vom 18. Dezember 1986 mit dem Ergebnis, bei dem KlÃ¤ger liege als SchÃ¤digungsfolge iS des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) eine aplastische AnÃ¤mie vor, die eine MdE um 50 vH, seit Juli 1986 jedoch wegen erkennbarer Verbesserung der Knochenmarkfunktion nur um 40 vH bedinge, erkannte das WBGA nach Einholung weiterer Ã¤rztlicher Stellungnahmen mit Bescheid vom 20. Januar 1988 eine "Aplastische AnÃ¤mie durch KnochenmarkschÃ¤digung" iS der Entstehung als WDB-Folge an und gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger ab Juni 1984 einen Ausgleich nach einer MdE um 40 vH und ab Oktober 1984 bis zum Ende der Dienstzeit um 50 vH.

FÃ¼r die anschlieÃ□ende Zeit Ã¼bernahm die nunmehr zustÃ¤ndige Versorgungsverwaltung zwar die Bezeichnung der WDB, zahlte jedoch ab Juli 1986 nur eine BeschÃ¤digtenrente nach einer MdE um 40 vH. Der dementsprechende Bescheid vom 17. Februar 1988 wurde bestandskrÃ¤ftig.

Die vom Versorgungsamt mit Bescheid vom 9. August 1988 ebenfalls vorgenommene Herabsetzung des wegen der SchÃ¤digungsfolge mit Bescheid vom 6. Mai 1986 nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) festgestellten Grades der Behinderung (GdB) von 50 auf 40 hob das Sozialgericht Stade (SG) mit rechtskrÃ¤ftig gewordenem Urteil vom 7. MÃ¤rz 1991 auf, weil sich das Blutbild des KlÃ¤gers nur vorÃ¼bergehend gebessert habe und es deshalb an einer wesentlichen Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse ab Juli 1986 fehle.

Im MÃ¤rz 1991 beantragte der KlÃ¤ger, die BeschÃ¤digtenrente rÃ¼ckwirkend nach einer MdE um 50 vH zu gewÃ¤hren. Nach erneuten Ermittlungen lehnte der Beklagte den Antrag ab (Bescheid vom 7. Mai 1992). Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 1993). Das SG hat von dem Internisten Prof. Dr. B. , M. , nach Â§ 109 SGG ein Gutachten eingeholt und die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 26. Juni 1998) und zur BegrÃ¼ndung im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der vorliegende Sachverhalt liege anders als die bisher vom Bundessozialgericht (BSG) zu Â§ 88 SVG entschiedenen FÃ¤lle. Das WBGA III habe mit seinem Bescheid nur eine Entscheidung fÃ¼r den bereits abgelaufenen Zeitraum bis zum 30. Juni 1986 getroffen. Das beklagte Land sei deshalb mit seiner Entscheidung fÃ¼r den anschlieÃ□enden Zeitraum nicht von dem Bescheid des WBGA abgewichen und es habe auch keine Neufeststellung vorgenommen. Beide Verwaltungen hÃ¤tten ihre Entscheidungen auÃ□erdem nach dem Ende der Dienstzeit des KlÃ¤gers getroffen. Im Ã¼brigen sei unter BerÃ¼cksichtigung des Gutachtens vom 18. Dezember 1986 die EinschÃ¤tzung der MdE mit 40 vH ab Juli 1986 nicht zu beanstanden.

Mit der â□□ vom Senat zugelassenen â□□ Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung des Â§ 88 SVG. Nach der neueren Rechtsprechung des BSG sei die von der Wehrverwaltung festgesetzte MdE auch im vorliegenden Falle fÃ¼r die Versorgungsverwaltung verbindlich. Die MdE betrage fÃ¼r die Zeit nach seinem, des KlÃ¤gers, Ausscheiden aus dem Wehrdienst 50 vH. Das WBGA habe keine dem

entgegenstehende befristete Entscheidung Ã¼ber die MdE getroffen. Lediglich die Leistungspflicht des WBGA habe mit Ablauf des Monats Juni 1986 geendet. Eine wesentliche VerÃ¤nderung der gesundheitlichen VerhÃ¤ltnisse sei inzwischen nicht eingetreten.

Der KlÃ¤ger beantragt,

1. die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. Juni 1998 und des Sozialgerichts Stade vom 23. Oktober 1997 sowie den Bescheid des Beklagten vom 7. Mai 1992 idF des Widerspruchsbescheides vom 25. Mai 1993 aufzuheben,
2. den Beklagten zu verurteilen, dem KlÃ¤ger unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 17. Februar 1988 ab 1. Januar 1987 BeschÃ¤digtenrente nach einer MdE um 50 vH zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision ist begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat ab Januar 1987 Anspruch auf Versorgung nach einer MdE um 50 vH.

Der Bescheid vom 17. Februar 1988 ist rechtswidrig, denn der Beklagte hat bei ErlaÃ dieses Bescheides das Recht iS des Â§ 44 Abs 1 SGB X unrichtig angewandt (zur Abgrenzung von Â§ 44 Abs 1 und 2 SGB X vgl zB BSGE 69, 14, 15 f = SozR 3-1300 Â§ 44 Nr 3 sowie Steinwedel in Kasseler Komm Â§ 44 RdNrn 38, 39) und dem KlÃ¤ger zustehende Versorgungsleistungen deshalb zu Unrecht nicht erbracht. Der Beklagte hÃ¤tte dem KlÃ¤ger wegen der anerkannten SchÃ¤digungsfolge "aplastische AnÃ¤mie durch KnochenmarkschÃ¤digung" Versorgung nach einer MdE um 50 vH statt um 40 vH gewÃ¤hren mÃ¼ssen. Dies ergibt sich aus Â§ 88 Abs 3 Satz 1 SVG iVm der dazu ergangenen Rechtsprechung des Senats (vgl BSG SozR 3-3200 Â§ 88 Nrn 1 und 2). Die HÃ¶he der MdE hat das WBGA III durch Bescheid vom 20. Januar 1988 mit 50 vH verbindlich festgestellt. Diese Entscheidung bindet nach Â§ 88 Abs 3 SVG auch die Versorgungsverwaltung (BSG, Urteil vom 2. Juli 1997 â 9 RV 21/95 â (aaO Nr 2)).

Entgegen der Auffassung des LSG und des Beklagten ist die MdE â wie die Auslegung des Bescheides vom 20. Januar 1988 ergibt â nicht nur bis einschlieÃlich 30. Juni 1986 festgestellt worden. MaÃgebend fÃ¼r die Auslegung eines Bescheides ist sein objektiver ErklÃ¤rungswert. Er richtet sich danach, wie der ErklÃ¤rungsempfÃ¤nger die ErklÃ¤rung nach Treu und Glauben unter BerÃ¼cksichtigung der Verkehrssitte und der fÃ¼r ihn erkennbaren UmstÃ¤nde

verstehen muÃte (vgl Palandt, BÃ¼rgerliches Gesetzbuch, 59. Aufl, 2000 Â§ 133 RdNr 8 mwN; BSGE 48, 56, 58 = SozR 2200 Â§ 368a Nr 5; BÃ¼rck, Festschrift fÃ¼r Krasney, 1997, 39, 51 mwN). Die Ermittlung des objektiven Sinns von Verwaltungsakten ist normativer Natur, mithin Rechtsanwendung und deshalb grundsÃ¤tzlich revisibel (BSG aaO). Das WBGA hat im ersten VerfÃ¼gungssatz seines Bescheides vom 20. Januar 1988 festgestellt, daÃ die MdE des KlÃ¤gers ab 1. Oktober 1984 50 vH betrÃ¤gt. Eine zeitliche Begrenzung der HÃ¶he der MdE fÃ¼r die Dauer des Wehrdienstes enthÃ¤lt der Bescheid nicht. Im Hinblick auf den zeitlich beschrÃ¤nkten Wehrdienst und den Zeitpunkt des Eintritts der SchÃ¤digung hat sie in einem weiteren VerfÃ¼gungssatz gemÃ¤Ã Â§ 85 Abs 4 SVG entschieden, daÃ die Ausgleichszahlung in HÃ¶he der anerkannten MdE vom 1. Juni 1984 bis 30. Juni 1986 zu leisten ist. Da die MdE ab Oktober 1984 nicht zeitlich gestuft festgesetzt wurde, entfaltet diese MdE-Festsetzung generell Zukunftswirkung, dh, sie gilt Ã¼ber den Zeitraum fÃ¼r die Leistung des Ausgleichs und damit Ã¼ber das Ende des Wehrdienstes hinaus.

FÃ¼r die Bindungswirkung der Entscheidungen der Wehrverwaltung (vgl BSG SozR 3-3200 Â§ 88 Nrn 1 und 2) ist es gleichgÃ¼ltig, ob die Erstentscheidung noch wÃ¤hrend der Dienstzeit des Soldaten oder erst danach getroffen wird. Der Wortlaut des Â§ 88 Abs 2 SVG macht vielmehr deutlich: Die Wehrverwaltung kann derartige Entscheidungen auch noch nach dem Ausscheiden des Soldaten aus dem Wehrdienst treffen. DaÃ auch in einem solchen Falle die Entscheidung der Wehrverwaltung fÃ¼r die VersorgungsÃ¤mter bindend ist, ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 2. Juli 1997 (aaO) nÃ¤her ausgefÃ¼hrt hat, sollen divergierende Entscheidungen vermieden werden.

Allerdings ist die Versorgungsverwaltung nicht unbeschrÃ¤nkt an die von der Wehrverwaltung festgestellte MdE gebunden. Nach Â§ 88 Abs 3 SÃ¤tze 2 und 3 SVG steht die Bindungswirkung einer anderweitigen Entscheidung der VersorgungsÃ¤mter nicht entgegen, wenn sich die Feststellung der MdE von Anfang an als fehlerhaft erweist oder eine wesentliche Ãnderung der fÃ¼r die MdE-Feststellung maÃgeblichen VerhÃ¤ltnisse eintritt. Bei anfÃ¤nglicher Unrichtigkeit kann die Versorgungsverwaltung die Entscheidung Ã¼ber Â§Â§ 44 bzw 45 SGB X korrigieren. Liegen die Voraussetzungen des Â§ 48 SGB X vor, kann die MdE â unter BerÃ¼cksichtigung der Â§Â§ 85 Abs 4 Satz 2 SVG, 62 Abs 2 BVG â allerdings nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides der erstentscheidenden BehÃ¶rde auch niedriger festgesetzt werden. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine dieser Ausnahmen von der Bindungswirkung liegen hier jedoch nicht vor.

Vom Gegenteil ist der Beklagte bei seiner Entscheidung vom 17. Februar 1988 auch nicht ausgegangen. Er hat vielmehr â wie der Wortlaut und der typische Zweck solcher Bescheide eindeutig ergibt â fÃ¼r die Zeit seiner ZustÃ¤ndigkeit eine Erstanerkennung Ã¼ber die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung nach einer MdE um 40 vH ausgesprochen. Dieser Bescheid ist rechtswidrig. Der Beklagte hÃ¤tte unter BerÃ¼cksichtigung der Bindungswirkung des Bescheides des WBGA vom 20. Januar 1988 dem KlÃ¤ger Versorgungsleistungen nach einer MdE um 50 vH

gewÃ¤hren mÃ¼ssen. Eine Umdeutung des Bescheides kommt im Hinblick auf die eindeutige und erkennbare Absicht des Beklagten nicht in Betracht (Â§ 43 Abs 2 SGB X).

Der Bescheid des Beklagten vom 7. Mai 1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. MÃ¤rz 1993 ist nach alledem aufzuheben und der Bescheid vom 17. Februar 1988 entsprechend zu Ã¤ndern, im Hinblick auf Â§ 44 Abs 4 SGB X allerdings erst mit Wirkung ab 1. Januar 1987.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024